



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Steuererklärung spätestens mit Einsprache einreichen

Trotz Mahnung und Busse reichte eine Angestellte ihre Steuererklärung nicht ein. Das Steueramt Solothurn schätzte ihr Einkommen daraufhin auf 132'700 Franken. Dagegen erhob die Angestellte - Einsprache und argumentierte, ihr Einkommen sei viel tiefer. Weil die Frau mit der Einsprache keine Steuererklärung eingereicht hat, trat das Steueramt auf diese nicht ein. Erst vor dem Steuergericht präsentierte sie ihre Steuererklärung und deklarierte ein Einkommen von 31'136 Franken. Das war zu spät. Laut Bundesgericht ist die vollständige Steuererklärung mit den Beilagen spätestens mit der begründeten Einsprache einzureichen. *(Quelle: BGE 2C_36/2017 vom 30. Januar 2017)*

Nutzung der sozialen Netzwerke während der Arbeit

Der Arbeitgeber darf aufgrund seines Weisungsrechts Umfang und Art der privaten Nutzung von Internet und sozialen Netzwerken regeln. Stellt er keine Regeln dazu auf, ist die private Nutzung von Internet und sozialen Netzwerken während der Arbeitszeit erlaubt, solange diese nicht übermassig ist. Es gibt aber kein Recht des Mitarbeiters auf private Nutzung der sozialen Plattformen.

Leidet die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers aufgrund übermässiger Nutzung sozialer Netzwerke oder leistet der Mitarbeiter nicht die vereinbarte Arbeitszeit, zu welcher er verpflichtet ist, so kann der Arbeitgeber die Differenz vom Lohn abziehen oder sogar Schadenersatz verlangen, sofern dem Unternehmen durch diese übermässige Nutzung ein finanzieller Schaden entstanden ist. Diese Massnahmen bedingen eine **präzise Richtlinie** seitens des Unternehmens und es ist Sache des Arbeitgebers, derartige Grenzen klar zu definieren.

Arbeitnehmer sind gemäss Obligationenrecht an Sorgfalts- und Treuepflichten gegenüber dem Arbeitgeber gebunden. Das beinhaltet auch die Pflicht, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Deshalb sind Mitarbeiter dazu verpflichtet, keine firmeninternen Informationen in sozialen Netzwerken weder zu privaten noch beruflichen Zwecken während oder ausserhalb der Arbeitszeit preiszugeben.

Härtere Praxis bei Verbuchung von nicht geschäftsmässig begründetem Aufwand

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ihre Praxis bezüglich des Verbuchens von privatem Aufwand in der Geschäftsbuchhaltung verschärft. Stellt eine kantonale Steuerbehörde bei der Steuerveranlagung fest, dass private Auslagen als Geschäftsaufwand verbucht wurden, geschieht in der Regel folgendes:

1. Die Auslagen werden bei der AG oder GmbH nicht als Aufwand zugelassen und aufgerechnet. Fazit: höherer Gewinn.
2. Beim Firmeneigentümer wird der Betrag in der privaten Steuererklärung als geldwerte Leistung zum Einkommen hinzugerechnet. Fazit: höhere private Einkommenssteuer.
3. Es erfolgt eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Verrechnungssteuer.
4. Das Unternehmen muss 35% Verrechnungssteuer auf dem Betrag bezahlen.
5. Der Unternehmenseigentümer kann diese Verrechnungssteuer nicht mehr zurückfordern.

Zusätzlich kommt eine Steuerbusse hinzu. Bei den direkten Steuern beträgt die Busse normalerweise das Einfache der Nachsteuer. Die Bussen werden beim Unternehmen und dem Aktionär fällig.

Bei der **Verrechnungssteuer** gilt das Verwaltungsstrafrecht. Das bestimmt, dass bei gewerbmässigem Abgabebetrug neben einer Busse eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren sowie eine Geldstrafe anwendbar ist.

Das **Mehrwertsteuergesetz** enthält Strafbestimmungen, bei denen die Bussen doppelt so hoch wie der Steuervorteil sein können.

Strafrechtlich muss je nach Fall mit einer Anklage wegen **ungetreuer Geschäftsbesorgung**, **Urkundenfälschung** oder **Geldwäscherei** gerechnet werden.

Die **Urkundenfälschung** kommt immer häufiger zur Anklage. Das Bundesgericht hat mehrmals festgehalten, dass eine Falschbuchung den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt. Die ist z.B. bei der Verbuchung der Ferienreise im Warenaufwand gegeben, aber auch bei der Verbuchung eines Fahrzeuges, sofern diese Leistungen nicht für die Unternehmung erbracht wurden. Ebenfalls stellt das Nichterfassen von Rückvergütungen eine Urkundenfälschung dar, denn es werden sowohl Erträge als auch das Vermögen nicht voll verbucht. Urkundenfälschung ist strafrechtlich relevant und kann bis zu 5 Jahre Freiheitsentzug bedeuten.

Geschäftsliegenschaften: Pauschalabzug für Unterhalt nicht zulässig

Das Zürcher Steuerrekursgericht hatte zu beurteilen, ob der Pauschalabzug für Liegenschaftenunterhalt auch bei Geschäftsliegenschaften erlaubt ist. Es wies die Beschwerde eines Liegenschaftenbesitzers ab und liess nur die effektiven Unterhaltskosten einer Geschäftsliegenschaft zu. Mit Bezug auf die Eidg. Steuerverwaltung begründete das Gericht seinen Entscheid damit, dass sowohl ein selbständig Erwerbender als auch eine juristische Person die Unterhaltskosten als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen können. Käme noch der Pauschalabzug dazu, wäre dies ein Doppelabzug. Deshalb ist nur der Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten zuzulassen.

Der Entscheid gilt auch für vorwiegend geschäftlich genutzte Liegenschaften, die nur teilweise dem privaten Wohnen dienen. (Quelle: Steuerrekursgericht ZH, 27.9.2016)

Wie behandelt man Rabatt in Bezug auf die Mehrwertsteuer?

Rabatte werden gewährt, um sich bei Kunden erkenntlich zu zeigen und neue Kunden anzulocken. Oft sind solche Rabatte an Bedingungen geknüpft, was mehrwertsteuerliche Folgen haben kann.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem Kunden eine Reduktion von Fr. 100.- auf ihre Rechnung erhielten, wenn eine von ihnen empfohlene Person (Neukunde) beim Unternehmen ein Abo abschliesst. Das Unternehmen erachtete die Fr. 100.- als Entgeltsminderung, während die Steuerverwaltung den Betrag als Aufwand für die vom Kunden erbrachte Leistung der Zuführung eines neuen Kunden qualifiziert hat. Da diese Leistung von einer nicht steuerpflichtigen Person (bisheriger Kunde) erbracht wird, steht dem Unternehmen auch kein Vorsteuerabzug zu.

Das Bundesgericht entschied, dass der «Rabatt» tatsächlich **kein** eigentlicher **Rabatt** sei, sondern in diesem Fall eine Gegenleistung für das Empfehlen eines neuen Kunden. Es besteht eine wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Empfehlen des neuen Kunden und der Rechnungs-Reduktion. Das Unternehmen kann den Vorsteuerabzug nicht vornehmen, weil der Rabatt nicht eine Entgelts-Minderung ist, sondern eine Leistung vom Kunden, die mit der Rechnungsstellung verrechnet wird. (Quelle: BGE 2C_307/2016 vom 8.12.2016)

Kündigungssperren sind zulässig

Kündigungssperren sind in saisonabhängigen Branchen üblich. Arbeitgeber möchten damit verhindern, dass Mitarbeiter in Hochsaison-Monaten kündigen. Die Sperren gelten nicht nur für die betroffenen Mitarbeiter, sondern auch für den Arbeitgeber.

Es gibt zwei Arten von Kündigungssperren: das Einreichen der Kündigung ist während einer bestimmten Zeit nicht erlaubt und bestimmte Kündigungstermine sind nicht gestattet.

Eine Kündigungssperre muss **schriftlich** festgehalten werden, da sie massgeblich von üblichen Arbeitsvertrags-Regelungen abweicht.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG
Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen